

Die 8 geschützten Merkmale Behinderung

- Die Definition des Diskriminierungsmerkmals **Behinderung** entstammt dem Sozialrecht. Demnach liegt eine Behinderung vor, wenn die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch eine **altersuntypische Abweichung** im Hinblick auf
 - die **körperliche** oder **Sinnesfunktion**,
 - die **geistigen Fähigkeiten** oder
 - die **seelische Gesundheit**beeinträchtigt wird und mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate besteht.



Behinderung

Während es bei einer Erkrankung auf den jeweiligen Einzelfall ankommt, so ist eine **Behinderung** ein weiteres Merkmal i. S. d. AGG. Aber was verstehen wir unter Behinderung?

- Die notwendige Definition entstammt dem **Sozialrecht (§ 2 SGB IX)**, wonach eine Behinderung vorliegt, wenn die **Teilhabe am Leben** in der Gesellschaft durch eine **altersuntypische Abweichung** im Hinblick auf
 - die **körperliche** oder **Sinnesfunktion**,
 - die **geistigen Fähigkeiten** oder
 - die **seelische Gesundheit**beeinträchtigt wird und mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate besteht.
- Es wird ersichtlich, dass die Definition des Merkmals Behinderung sehr umfassend ist. Praktisch jede Einschränkung, die die individuelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beschränkt, kann das Merkmal Behinderung erfüllen, wenn sie nur stark genug ausgeprägt ist.
- Diese Definition macht nun deutlich, warum auch eine HIV-Erkrankung als Behinderung angesehen werden kann. Es handelt sich um eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird durch die mit der Erkrankung verbundenen Stigmatisierung der betroffenen Person oftmals eingeschränkt.

Inklusion

- Hintergrund des breiten Schutzes des AGG in Bezug auf dieses Merkmal ist das Ziel der umfassenden **Inklusion**. Menschen mit Behinderung sollen bestmöglich in unsere Gesellschaft integriert und einbezogen werden. Jegliche Diskriminierung würde diesen Prozess gefährden oder ausbremsen.

Die 8 geschützten Merkmale Behinderung

- Die Definition des Diskriminierungsmerkmals **Behinderung** entstammt dem Sozialrecht. Demnach liegt eine Behinderung vor, wenn die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch eine **altersuntypische Abweichung** im Hinblick auf
 - die **körperliche oder Sinnesfunktion**,
 - die **geistigen Fähigkeiten** oder
 - die **seelische Gesundheit**beeinträchtigt wird und mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate besteht.



Die 8 geschützten Merkmale

Alter

- **Alter** i. S. d. AGG ist das **Lebensalter**, d. h. nicht etwa die Dauer einer Beschäftigung (nur indirekt: Berufserfahrung).
- Eine unzulässige Benachteiligung des Alters wegen kann in zwei Richtungen ablaufen:
 - Ältere Menschen werden wegen ihres **vorgerückten Lebensalters** gegenüber Jüngeren benachteiligt.
 - Jüngere Menschen werden wegen ihres **niedrigeren Lebensalters** gegenüber Älteren benachteiligt.



Alter

- Das Alter als geschütztes Merkmal i. S. d. AGG ist das **Lebensalter**. Nicht gemeint ist somit etwa die Dauer einer Beschäftigung (sog. Dienstalter).
- Indirekt betroffen ist die Berufserfahrung. Denn z. B. die Suche nach „Berufsanfängern“ könnte als Diskriminierung von Älteren betrachtet werden. Die Fallstricke bei Stellenanzeigen betrachten wir später anhand von Beispielen separat.
- Eine unzulässige Benachteiligung des Alters wegen kann in zwei Richtungen ablaufen:
 - Ältere Menschen werden wegen ihres **vorgerückten Lebensalters** gegenüber Jüngeren benachteiligt.
 - Jüngere Menschen werden wegen ihres **niedrigeren Lebensalters** gegenüber Älteren benachteiligt.
- Beide Formen der Benachteiligung sind grundsätzlich unzulässig, so z. B. auch bei der Personalauswahl oder der Dienstplanung. Der Grundsatz lautet also, dass das Alter im Arbeitsleben keine Rolle spielen soll.
- Unter welchen Bedingungen das Alter dann doch besonders berücksichtigt werden darf, werden wir später noch sehen.

Die 8 geschützten Merkmale

Alter

- **Alter** i. S. d. AGG ist das **Lebensalter**, d. h. nicht etwa die Dauer einer Beschäftigung (nur indirekt: Berufserfahrung).
- Eine unzulässige Benachteiligung des Alters wegen kann in zwei Richtungen ablaufen:
 - Ältere Menschen werden wegen ihres **vorgerückten Lebensalters** gegenüber Jüngeren benachteiligt.
 - Jüngere Menschen werden wegen ihres **niedrigeren Lebensalters** gegenüber Älteren benachteiligt.

